

Gefährliche Miterbengemeinschaft

Bereits im letzten Finanz-Coach hatte ich angedeutet, dass eine Miterbengemeinschaft gefährlich ist. In meiner Beratungstätigkeit sind es auch immer wieder die Miterbengemeinschaften, die zu unangenehmen - bei rechtzeitiger Testamentsgestaltung aber leicht vermeidbaren Streitigkeiten – führen. Denn Miterben sind entsprechend ihrer (gesetzlichen) Erbquote immer am gesamten Nachlass beteiligt. Es ist also ohne testamentarische Gestaltung nicht so, dass Erbe 1 das Haus gehört, weil er bereits darin wohnt, Erbe 2 das Wertpapiervermögen, weil er es immer verwaltet hat und Erbe 3 der Handwerksbetrieb, den er führt. Vielmehr ist jeder Erbe von allem.

Haben bspw. drei Schwestern ihren Bruder beerbt, gehört jeder Erbin je 1/3 vom Haus (Wert: 300.000 €), vom Wertpapiervermögen (Wert: 100.000 €) und vom Handwerksbetrieb (Wert: 500.000 €). Zur Aufteilung des Nachlasses ist eine sog. Auseinandersetzung erforderlich, bei der sich die Erben dann über die Aufteilung im einzelnen einigen müssen. Und je mehr Miterben vorhanden sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens einer „querschießt“ und es zu keiner vernünftigen Regelung kommt. Das kann dann bspw. dazu führen, dass eine Immobilie im Nachlass zu einem Wert weit unter dem Verkehrswert teilungsversteigert werden muss, bevor dann mit einer aufwendigen Auseinandersetzungsklage die Aufteilung des Versteigerungserlöses durchgeführt werden kann.

Wenn Sie als potenzieller Erblasser solche Streitigkeiten unter Ihren Erben vermeiden möchten oder mittels eines Testamentes wie im obigen Beispiel Ihren Erben bestimmte Vermögenswerte zukommen lassen möchten, sollten Sie insbesondere folgendes berücksichtigen:

Vermächtnis

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Erbeinsetzung bezüglich einzelner Vermögensgegenstände. Diese können nur per Vermächtnis direkt zugewandt werden. Wird der Vermächtnisnehmer im Testament nicht auch als Erbe eingesetzt, wird er auch nicht Mitglied einer Erbengemeinschaft. Er hat (nur) einen Anspruch gegen den bzw. die Erben auf Übertragung des zugewandten Gegenstandes. Wenn Sie also vermeiden wollen, dass einzelne Personen Mitglied einer Erbengemeinschaft werden, können Sie diesen ein Vermächtnis zuwenden. Vom Vermächtnis zu unterscheiden ist die Teilungsanordnung.

Teilungsanordnung

Haben Sie mehrere Personen als Erben eingesetzt, können Sie mittels einer Teilungsanordnung, anordnen, wie der Nachlass gegenständlich geteilt werden soll. Wenn sich die Erben einig sind, können diese aber eine abweichende Aufteilung des Vermögens vornehmen. Beachten Sie: Eine Teilungsanordnung führt nicht zu einer Verschiebung der wertmäßigen Beteiligung der Erben am

Nachlass. Hat der Erblasser im Beispielsfall seine drei Schwestern je zu 1/3 als Erbinen eingesetzt, müsste Erbin 3, der wertmäßig nur 300.000 € zustehen, einen Ausgleich von 200.000 € an Erbin 1 zahlen. Gleiches würde im Zweifel gelten, wenn der Erblasser keine Erbquoten in seinem Testament festgelegt hätte.

Testamentsvollstreckung

Auch durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung können Sie Streitigkeiten unter Ihren Erben vermeiden und sicherstellen, dass Ihr letzter Wille auch vollzogen wird. Der Testamentsvollstrecker verteilt den Nachlass entsprechend dem Willen des Erblassers und kann auch zur Verwaltung des Vermögens oder einzelner Vermögenswerte (bspw. Kapitalvermögen, Immobilien) eingesetzt werden.